

**Das
persönliche
Eherecht des
Entwurfs eines
bürgerlichen ...**

Rudolf Leonhard,
Juristische
Gesellschaft, ...



Germany / GR
37)
✓

x **Das persönliche Eherecht**

des

Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Ein Vortrag

gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

am 21. Januar 1895

von

¹⁸⁹⁴
Dr. R. Leonhard,

Professor in Marburg.

Sonderabdruck aus dem Archiv für Bürgerliches Recht. ✓



Berlin.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

1895.

MARK-DIP

Handwritten marks: a circle containing '3', and the number '3' below it.

BK 50

von 1895

+

BK 200^c

Herrn Justizrath Leonhard

zu Grünberg in Schlesien

an seinem achtzigsten Geburtstage

den 4. März 1895

in Verehrung und Liebe

überreicht

von

seinem Neffen.

MAY 12 1921

Es ist eine glückliche Fügung, daß ich einen familienrechtlichen Aufsatz dem ältesten Gliede meiner eigenen Familie widmen kann an einem Tage, an dem Kinder und Enkel mit ihm den Abschluß eines Zeitabschnittes feiern, der zum größten Theile einer erfolgreichen Pflege des Rechtes gewidmet war. Möge ihm dieser Tag zugleich zum Beginne einer noch recht langen friedlichen und freudvollen Lebensdauer werden.

Marburg, im Februar 1895.

Rudolf Leonhard.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der wichtigere Zweig des ehelichen Lebens nicht dem bedeutsameren Theile des ehelichen Rechtes entspricht, vielmehr das persönliche Eherecht gegen das eheliche Güterrecht zurücksteht. Wo es sich um die Grundsätze des Zusammenlebens von Mann und Frau handelt, da scheitern die Befehle des Gesetzgebers und die Zwangsmittel des Richters nur allzu leicht an einem unüberwindlichen Widerstande der Gatten. Wie die gelehrten griechischen Sklaven in der Knechtschaft römischer Halbbarbaren ihre Abhängigkeit vornehmlich dadurch milderten, daß sie ihre Herren erzogen, so ist das Hauptmittel gegen die Gefahren des häuslichen Unfriedens die Volkserziehung, und neben ihr stehen die Gebote der Religion, der Sittlichkeit und des Anstandes, die Lehrmeister der Erwachsenen. Das bürgerliche Gesetzbuch vermag dagegen ein vernünftiges Familienleben nicht zu erzeugen, sondern nur zu unterstützen, indem es gesetzwidrige Bestrebungen, insoweit dies möglich ist, durch Gegengewichte auszugleichen sucht. Der Meister des Stils zeigt sich also auch im Eherechte vornehmlich in dem, was er weise verschweigt, und die Lücken des Gesetzbuches dienen ihm mehr zum Ruhme, als sein Inhalt. Dieser beschränkt sich somit in der zweiten wie in der ersten Lesung des Entwurfs auf die üblichen Gesetzgebungsziele: Dem *matrimonium nasciturum*, das im Verlöbnißvertrage liegt, wird ein schwacher Schutz gewährt, den Eheschließungen sind

heilsame Schranken entgegengestellt; die ehemännlichen und die ehewräulichen Befugnisse werden nur in einigen Hauptbeziehungen geregelt, und schließlich sind für die Vorbedingungen und die Folgen der Ehetrennung Vorschriften erlassen.

An der Spitze des Familienrechts stand in der ersten Lesung ein überraschender Satz: „Durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet“. (1. Lesung § 1227.) Hierzu bemerkte ein Jurist in einer bekannten Zeitung, daß das „nicht“ auf einem Druckfehler zu beruhen scheine. Indessen gar so verkehrt war die angefochtene Bestimmung doch wohl nicht. Ein Gesetzbuch kann sehr wohl eine Verbindlichkeit als Rechtspflicht ablehnen, deren Gültigkeit nach den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes anerkannt oder dahingestellt bleiben soll.

Uebrigens ist sogar vom Standpunkte der Gewissenspflichten die Freiheit des Verlöbnißbruches der richtigen Ansicht nach zwar zu verwerfen, aber dennoch keineswegs völlig sinnlos. Bekanntlich sind manche der Meinung, daß da, wo in einem Verlobten während des Brautstandes ernstliche Zweifel darüber aufsteigen, ob sich wirklich das Herz zum Herzen finden werde, die Auflösung des Verlöbnisses einer unglücklichen Ehe vorzuziehen sei. Ja selbst bei dem gewissenlosen Treubruche eines Verlobten richten leichtsinnige Rathgeber an den verlassenen Theil die Mahnung, den Unzuverlässigen laufen zu lassen, weil er des Zorns nicht werth sei.

Auf einen so laxen Standpunkt hat sich nun freilich nicht einmal die erste Lesung des Entwurfes gestellt. Obwohl sie nämlich die Verbindlichkeit des Verlöbnisses verneinte, unterschied sie doch begründete und grundlose Auflösungen dieses Vertrages, ein Unterschied, dessen Durchführung in beiden Lesungen dem richterlichen Ermessen überlassen wird, und knüpfte an den grundlosen Bruch des Eheversprechens Nachtheile an. So erhielt die scheinbar schutzlose Zusage doch eine mittelbare rechtliche Fürsorge. Diese ist ihr auch in der zweiten Lesung nicht entzogen worden, in der die Pflicht zur Erfüllung des Verlöbnißvertrages weder verneint noch ausgesprochen ist. Nach dem Vorbilde des prätorischen Edikts redet hier (§ 1203) der Gesetzgeber nicht von Rechten, sondern nur von Klagen, und schneidet den Brautleuten bloß den gerichtlichen Anspruch auf Eheschließung ab. Daneben ist aus den Motiven der ersten Lesung

in den Text ein Satz aufgenommen worden, von dem man wohl befürchten mochte, daß er in der neuen Fassung minder selbstverständlich erscheinen werde, als in der alten: die Ungültigkeit einer Vertragsstrafe, die ein Verlöbniß sichern soll. (§ 1203 Abf. 2.)

Beide Lesungen kennen die Pflicht, wegen grundlosen Verlöbnißbruchs dem andern Theile und dessen Eltern die Ausgaben zu ersetzen, die lediglich im Hinblick auf die erhoffte Ehe geschehen sind. (§ 1204, erste Lesung 1228.) Dies ist jedoch in der zweiten Lesung auf angemessene Anschaffungen beschränkt worden. Es wird also unmöglich sein, einen fluchtverdächtigen Bräutigam durch die goldene Fessel einer kostspieligen übermäßigen Ausstattung festzuhalten, wie dies nach dem Wortlaute der ersten Lesung vielleicht zu befürchten war.

In einem besondern Falle soll nach der neuen Fassung des Gesetzbuches bei grundlosem Verlöbnißbruche des Bräutigams die Braut noch außerdem ein Anrecht auf eine billige Entschädigung haben, nämlich dann, wenn sie ihm den Beischlaf gestattet hat. (§ 1206.) Hiernach ist die im ersteren Entwurfe gänzlich verworfene Deflorationsklage im zweiten wenigstens zu Gunsten der Bräute wiederhergestellt worden. Allerdings spricht das Gesetz nicht von der verführten jungfräulichen Braut, sondern von der bisher unbescholtenen. Jungfräulichkeit und Unbescholtenheit decken sich aber nur in der Regel, nicht unbedingt. Das Recht „haftet“ also auch hier „an der Außenseite“, jedenfalls um den unerquicklichen Beweisführungen auszuweichen, die in den Motiven der ersten Lesung sehr stark betont sind. (Bd. IV S. 915.) Dagegen läßt sich wohl nichts einwenden, es ist aber fraglich, ob diese Deflorationsklage noch zeitgemäß ist. Sie trägt vornehmlich Unsitten des vierten Standes, einer Vorwegnahme der ehelichen Geschlechtsgemeinschaft, Rechnung und paßt darum nicht zu der neueren Gleichheit aller Rechtsgenossen vor dem Gesetze, die zu dem Streben hindrängt, überall da, wo es nöthig scheint, die unteren Klassen auf den sittlichen Standpunkt der höheren zu erheben. Gefährlich ist freilich das Festhalten an der absterbenden Entschädigungsklage der verführten Braut doch wohl nicht so sehr, wie es die Motive der ersten Lesung (Bd. IV S. 916) annahmen; denn eine Verlobte, die sich aus Hoffnung auf einen solchen Anspruch dazu bestimmen lassen

könnte, ihre Ehre preiszugeben, würde wohl in der Regel nicht mehr viel preisgeben haben, und ein Bräutigam, der sich durch seine Scheu vor einer derartigen Klage an seine Braut fesseln ließe, den Schutz des Rechtes nicht verdienen.

So wird man denn diese Vorschrift der zweiten Lesung mit der Hoffnung erdulden können, daß ein allmähliches Anwachsen des allgemeinen Ehrgefühls recht bald ihr Anwendungsgebiet beseitigen möge.

Das Recht der Formen und der Hindernisse der Eheschließung ist in beiden Lesungen des Entwurfs nur ein Abbild des geltenden Reichsrechtes mit wenigen Zusätzen. (§§ 1209 ff., erste Lesung §§ 1231 ff.) Der große Kampf, welcher der Kirche dieses Gebiet entzogen hat, ist schon früher ausgefochten worden, und wir wollen hoffen, daß er nicht bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches auf's Neue entbrennen wird.

Die steigenden Schwierigkeiten der Gründung eines ehelichen Haushaltes hat die bestehenden Schranken der bekannten Lebensregel „Jung gefreit hat niemand gereut“, noch um ein Kleines erhöhen lassen. Ehemänner, deren Hausherrlichkeit durch einen Vormund getrübt werden kann, sollen in Zukunft nicht mehr vorkommen. (§ 1209.) Nicht mehr mit zwanzig Jahren, sondern erst von der Volljährigkeit ab soll in Zukunft der Bräutigam seine spätere Lebensgefährtin zum Standesamte führen dürfen. Diese Vorschrift ist ein Seitenstück einer Steigerung der ehelichen Altersschranken, die von der zweiten Lesung aus der ersten übernommen ist. (§ 1211, erste Lesung § 1238, Abs. 1.) Die Tochter, die sich gegen den Willen des Vaters oder der verwittweten Mutter verhehlichen will, wird auf das fünfundzwanzigste Lebensjahr vertröstet, muß also zu der bisher gültigen Wartezeit noch ein ferneres Jahr hinzulegen. Wenn also auch die Tochter früher heirathen darf, als der Sohn, so soll sie sich doch in Zukunft nicht früher, als er, von dem Gängelbände der elterlichen Bevormundung loslösen dürfen. (§ 1214, anders § 1238 Abs. 3 der ersten Lesung.)

Ein Fortschritt liegt darin, daß in der zweiten Lesung des Entwurfs die *actio de supplendo consensu* in einen Antrag bei dem Vormundschaftsgerichte umgewandelt wird. (§ 1214, anders erste Lesung § 1238, 3.) In der That handelt es sich da, wo das Kind dem Vater oder der Mutter die versagte Einwilligung zur

Ehe vor Gericht abnöthigen will, weniger um die Beugung eines rechtswidrigen Verhaltens, als um eine befreiende obervormundschaftliche That gegenüber der mangelhaften Rechtsausübung einer unteren Bevormundungs-Instanz.

Neu ist der Satz, daß eine nichtige oder anfechtbare Ehe durch einen wiederholten Trauungsakt geheilt werden kann, ohne daß es nöthig ist, sie zunächst durch einen Richterspruch aufzulösen. (§ 1215.) Diese Abwehr überflüssiger Förmlichkeiten erinnert in angenehmer Weise an Justinians bekannte Maßregeln gegen zwecklose Umschweife. Dagegen dürfte noch in zwölfter Stunde der Nothstift gegenüber einer neuen Sonderbestimmung am Platze sein, die zu Gunsten der heirathslustigen Gatten der Verschollenen erlassen ist. Schon nach der ersten Lesung kann der für todt Erklärte, wenn er heimkehrt, diese Erklärung klagend anfechten und dadurch einen Gatten hindern, eine neue Ehe abzuschließen. Das soll nunmehr dann wegfallen, wenn seit dem Todeserklärungsurtheile zehn Jahre abgelaufen sind. (§ 1215.) Diese eigenthümliche *usucapio libertatis* würde freilich so selten in Frage kommen, daß es sich schwerlich lohnte, das Gedächtniß des Richters und des Volkes mit ihr zu belasten. Sollte sie jedoch der Kritik nicht zum Opfer fallen, so mag uns der Gedanke trösten, in ihr ein Beweisstück dafür zu erwerben, daß Rechtsneuerungen ohne zwingende Gründe nicht getroffen werden sollen.

Minder streng muß man über eine andere Neuerung denken, deren Nothwendigkeit freilich gleichfalls nicht außer Zweifel steht. Es ist das ein Ehehinderniß, das man kurzweg als außereheliche Schwägerschaft in gerader Linie bezeichnen kann. (§ 1216 Abs. 2.) Der Abscheu, den die Blutschande unter Verschwägerten in gerader Linie erweckt, erstreckt sich allerdings auf jede unerlaubte geschlechtliche Verbindung zweier in gerader Linie verwandten Männer oder Frauen mit einer und derselben dritten Person. Man denke etwa an eine Mutter, die ihre Tochter an ihren Geliebten verkuppelt, oder an einen Sohn, der etwa aus Vermögensrücksichten die Beischläferin seines Vaters heirathet. Derartige widernatürliche Verbindungen sind jedoch sehr selten. Da, wo sie offen zu Tage liegen würden, werden sie kaum gewagt. Wo sie aber verborgen bleiben, da ist es fraglich, ob es klug ist, Unsauberkeiten, deren ansteckende

Kraft gefährlicher ist, als ihre Vertuschung, an das Tageslicht zu ziehen. Vielleicht wäre auch ihnen gegenüber der Grundsatz am Platze gewesen: *quieta non movere*.

Neu ist, daß die Abwesenheit der beiden Trauungszeugen bei der Eheschließung aus einem trennenden Egehindernisse in einen bloßen Aufschiebungsgrund verwandelt worden ist, d. h. auch in Zukunft sollen die Zeugen zugezogen werden, müssen aber nicht zugezogen sein, damit die Ehe gelte. (§§ 1226, 1227. Anders erste Lesung 1248, 1249.) Man könnte wohl die Frage aufwerfen, ob hier nicht eine halbe Maßregel vorliegt. Die beiden Zeugen, die mehrfach neben einer Urkundsperson, z. B. einem Notare zugezogen werden, sinken bekanntlich oft genug zu werthlosen Statisten hinab. Trotzdem können und sollen sie einem wohlverständlichen Zwecke dienen; denn ihr Zeugniß ist möglicher Weise späterhin selbst gegen Behauptungen der Urkundsperson als Beweismittel verwertbar. (Hierzu bemerkte dem Verfasser ein Frankfurter Praktiker, daß bei einem ihm bekannten Standesamte eine Zeit lang alle Eheschließungen nach veralteten, werthlosen Formularen protokolliert worden sind, und daß dort die Gültigkeit aller dieser Trauungsakte einzig und allein durch die Aussage der Zeugen festgestellt werden konnte.) Wenn nun die Parteien nachlässig genug sind, auf die Buziehung der Zeugen zu verzichten, so schneiden sie sich in das eigene Fleisch, und es würde hart sein, sie für diese Nachlässigkeit in eigener Sache durch die Nichtigkeit des Geschäftsaktes büßen zu lassen. Dies paßt auch auf die Eheschließungen. Damit ist aber sehr wohl vereinbar, daß den Standesbeamten die gesetzliche Pflicht auferlegt wird, für eine Kontrolle durch Zeugen selbst zu sorgen.

Alle Vorschriften, die den ehelichen Zustand regeln, ohne dem Güterrechte anzugehören, sind als „Wirkungen der Ehe“ zusammengestellt. (§ 1253 ff., zweite Lesung 1272 ff.) In ihnen zeigt die zweite Lesung die Spuren der Entwicklung, die mit der höheren Altersstufe die Schutzbedürftigkeit der Frau gegenüber dem Manne mindert und daher seine Rechte mehr und mehr schmälert. Der Beinamen Justinians „*legislator uxorius*“ kommt mehr oder weniger jedem Gesetzgeber zu, der auf dem Boden eines entwickelten Staatswesens steht. Schon nach dem älteren Entwurfe darf die Frau den ehemännlichen Anordnungen trotz, sobald sie sich als ein Miß-

brauch seines Rechtes darstellen. (§ 1273, 2.) In dem neueren darf sie unter der gleichen Voraussetzung sogar die Lebensgemeinschaft aufkündigen, ohne daß es zu einer eigentlichen Scheidung kommt. (§ 1253. Anders § 1272 der ersten Lesung.) Daraus werden sich dann freilich Zustände entwickeln, wie sie der kanonischen *separatio a toro et mensa* eigenthümlich waren, Ehen, die rechtlich fortbestehen, thatsächlich aber aufgelöst sind, wie sie von Martin Luther als „gemalte oder geträumte Ehen“ mißbilligt wurden.

Auch wo die Frau bei dem Manne bleibt, versagt ihr der Entwurf einen Beistand gegen seine unbegründeten Befehle nicht. Vielmehr soll in einigen Fällen zum Schutze der Frau der Haustyrann vom Obervormundschaftsgerichte unterdrückt werden; so namentlich, wenn er die Vollmachten der Frau in ihrem häuslichen Wirkungskreise in ungebührlicher Weise beschränkt (§ 1257) oder einem Vertrage, in dem sie gegenüber einem Dritten persönliche Leistungen übernimmt, nicht zustimmen kann oder ungebührlicher Weise nicht zustimmen will. (§ 1258.) Damit ist die ehemännliche Fürsorge in einigen Hauptzweigen unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt und insoweit verstaatlicht. Der Entwurf ist hier sicherlich mit dem Tropfen sozialistischen Oeles gesalbt worden, den einige Kritiker an der ersten Lesung durchweg vermißt hatten.

Auch da, wo der Mann aus guten Gründen es nicht dulden will, daß seine Frau sich einem Dritten zu persönlichen Leistungen verbindet, darf er nach der zweiten Lesung derartige Zusagen, die sie hinter seinem Rücken oder gegen seinen Willen gemacht hat, nicht mehr anfechten, sondern nur kündigen, freilich ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein. (§ 1258. Anders die erste Lesung § 1277, 2.) Daraus folgt, daß der eigenmächtiger Weise abgeschlossene Vertrag der Gattin wenigstens so lange Rechte gewähren und Pflichten auslegen wird, bis der Mann ihn aufkündigt, eine Vorschrift, die darum bedenklich ist, weil sie die Frauen zuweilen dazu veranlassen kann, solche Rechtsgeschäfte ihrem Manne zu verheimlichen.

Was das Ende der Ehe betrifft (§ 1440 ff.), so ist der Entwurf in seinen Ausnahmen von dem Grundsätze der Unauflöslichkeit des Ehebundes strenger, als es das preussische Landrecht

war, dessen freier Standpunkt ihm manchen Gegner verschafft hatte. Aus diesem Grundsätze ergab sich auch die Nothwendigkeit, die den Eheschließungen eigenthümliche Behandlung der Nichtigkeit aufrecht zu erhalten. (§ 1229 ff. In diesem Rechtszweige mußte auch die Civilproceßordnung umgestaltet werden.) Wenn es erst einmal den Gatten verwehrt ist, freiwillig auseinander zu gehen, so muß ihnen auch die Möglichkeit abgeschnitten werden, unter dem trügerischen Vorwande der Ungültigkeit ihrer Ehe ohne Weiteres dem Ehebande zu ent schlüpfen. Dazu kommt, daß der Bestand einer Ehe nicht bloß für die Gatten von rechtlicher Bedeutung ist, sondern auch für viele andere. Darum verlangt die Rechts sicherheit, daß die Gültigkeit einer Trauung weit mehr allem Zweifel enthoben werde, als der Bestand eines andern Rechtsgeschäfts. Darum darf nur der Richter über die Nichtigkeit der Ehen endgiltige Entscheidung treffen, nicht die Partei. (§ 1235 § 588 Reichscivilproceßordn.) Bis der Richter sein Wort gesprochen hat, liegt eine rechtliche Gebundenheit der Gatten vor, die sie durch die einfache Hervorhebung des Mangels der Ehe nicht von sich abstreifen können. (Ausnahmen siehe in §§ 1236, 1252.) Darum hat seit der Zeit des kanonischen Rechtes die thatsächlich abgeschlossene Ehe selbst da, wo Ungültigkeitsgründe vorliegen, eine vorläufige Gebundenheit zur Folge, und mit dem Worte „nichtige Ehe“ bezeichnet man seitdem in der Regel nicht mehr einen Eheschluß ohne alle und jede rechtliche Ehefolgen, sondern eine vorläufige eheliche Gebundenheit, die von Anfang an und mit rückwirkender Kraft auflösbar ist. Die Hauptschwierigkeit besteht aber hierbei darin, diese nicht völlig kraftlose, aber doch nichtige Ehe von bloßen Vorbereitungshandlungen oder bloß verjuchten Eheschließungen abzusondern, bei denen auch nicht einmal eine nichtige Ehe zu Stande kommt, sondern überhaupt noch gar keine Eheschließung und darum auch keine bloß vorläufige Gebundenheit vorliegt. Gewöhnlich sieht man darauf, ob ein äußerlich fehlerfreier Trauungsact vorliegt oder nicht, und nimmt im letzteren Falle auch nicht einmal eine nichtige Ehe als vorhanden an. Anders der Entwurf, der in beiden Lesungen auch eine solche Eheschließung als nichtig bezeichnet, die nicht in einer gesetzlichen Form abgeschlossen ist, bei der also sogar der äußere Thatbestand der Ehe Mängel aufweist, ohne jedoch die aus diesem Grunde erfolglosen Ehen den übrigen

nichtigen Ehen gleichzustellen. (§ 1230; erste Lesung § 1250, 1.) Durch diese Verwendung des Wortes „nichtig“ wird der ohnehin nicht klare Unterschied zwischen dem *matrimonium omnino non perfectum* und dem *matrimonium nullum*, wenn auch nicht verwischt, so doch noch unklarer gemacht. Die Verhandlungen, die auf eine Ehe abzielen, aber nicht einmal zu einem fehlerlosen Trauungsakte hinführen, bleiben oft so sehr in ihrer Entwicklung stecken, daß man sie auch nicht einmal als formlose Eheschließungen bezeichnen kann. Man denke z. B. an einen bloßen Antrag der Brautleute bei dem Standesamte auf Festsetzung des endgiltigen Trauungstermins, der etwa irriger Weise von dem Beamten als Erklärung des Eheschlusses aufgefaßt worden ist. Man denke etwa ferner an eine Trauung, bei der der Standesbeamte sich durch einen unfähigen Ersatzmann hat vertreten lassen. Hier ist wohl das, was dem Akte fehlt, mehr als eine bloße Form. Es kann also, von besonderen Bestimmungen abgesehen, hier nicht eine wegen Formmangels nichtige Ehe angenommen werden, sondern es liegt gar keine Ehe vor. Man denke ferner an Trauungen, bei denen selbst die vorläufigen Ehefolgen unmöglich und undenkbar sind, z. B. an die Eheschließung eines Mädchens mit einer als Mann verkleideten Frau, wie sie in Beethovens *Fidelio* beabsichtigt wird. Soll dies eine nichtige Ehe sein, oder gar keine? Und wenn es eine nichtige Ehe sein soll, kann man dann ihre Unvollkommenheit als Formmangel bezeichnen? Solchen Zweifeln hatte freilich die erste Lesung insoweit ihre praktische Spitze abgebrochen, als sie bestimmt, daß die Ehe, die wegen Formmangels nichtig ist, ebenso behandelt werden soll, wie die gar nicht abgeschlossene Ehe, also anders, als die aus einem andern Grunde nichtige Ehe, so daß es hiernach nicht so sehr darauf ankam, die wegen Formmangels nichtigen Ehen von den gar nicht vorhandenen zu unterscheiden. Dies soll aber nach der zweiten Lesung nur unter der Bedingung gelten, daß die an einem Formmangel leidende Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen ist. (§ 1235.) Die eingetragene formlose Eheschließung soll vielmehr wenigstens insoweit als geheilt gelten, als sie nicht mehr als gar nicht abgeschlossen angesehen werden, sondern durch dieselben vorläufigen Folgen ausgezeichnet sein soll, die sonst nichtigen Ehen eigenthümlich sind. Es erscheint also wenigstens zunächst so, als ob für das Gebiet der eingetragenen

Ehen die wegen Formmangels nichtigen noch immer von den ganz und gar nicht abgeschlossenen Ehen unterschieden werden müssen; denn daß eine etwa aus Versehen ohne jedes Zuthun der Betheiligten eingetragene Ehe durch die Eintragung die vorläufige Kraft einer nichtigen Ehe erhalten soll, ist wenigstens nicht ausdrücklich bestimmt und kann aus der Deutung des Wortes „nichtig“ nicht ohne Weiteres entnommen werden.

Wir haben also in beiden Lesungen zwei Arten von Nichtigkeit der Ehen vor uns: einerseits Ehen ohne alle und jede Folgen, d. h. die wegen Formmangels nichtigen (nach der zweiten Lesung nur, wenn sie nicht trotzdem eingetragen sind), andererseits die aus anderen Gründen nichtigen, denen sich nach der zweiten Lesung die wegen Formmangels nichtigen und trotzdem eingetragenen Ehen anschließen. Jenen Ehen fehlen auch die vorläufigen Rechtsfolgen der Trauung, diese sind mit ihnen ausgestattet.

Diese Doppeldeutigkeit des Wortes „nichtig“ hängt mit einer Unklarheit zusammen, die sich auch sonst in der Rechtslehre an den Nichtigkeitsbegriff anheftet. Es handelt sich dabei zunächst nur um einen Wortstreit, der aber einen praktischen Hintergrund hat, weil die Deutung von Gesetzesworten in Frage steht. Die herrschende Lehre behauptet, daß das nichtige Geschäft überhaupt rechtlich nicht vorhanden oder, was auf dasselbe hinausläuft, nur scheinbar vorhanden ist. Es ist dies eine Meinung, von der auch ihre Gegner wünschen, daß sie wahr sein möchte; denn, wenn die nichtigen Geschäfte wirklich nicht für die Rechtsordnung existiren, so würden wir uns über ihre Behandlung nicht den Kopf zerbrechen müssen. Die erwähnte Ansicht (vgl. für die Ehe Richter=Dove, Kirchenrecht § 285, Frank Lehrbuch des Kirchenrechts § 139 A. L. R. II, 1, § 933 — vgl. ferner für die allgemeine Rechtsgeschäftslehre Mitteis in den Jahrb. f. Dogm. Bd. 28 S. 86: „Ueber eines sind alle einig: nichtig ist dasjenige Rechtsgeschäft, welches für die Rechtsordnung nicht existirt“) hängt jedenfalls mit der Zweideutigkeit des römischen Wortes „nullus“ zusammen. In adjectivischer Verwendung heißt es in der Regel so viel wie kein (z. B. nulla emptio heißt „kein Kauf“), als Prädikat gewöhnlich so viel wie „nichtig“ d. h. fehlerhaft (z. B. haec emptio nulla est.) (Es ist dies namentlich wichtig für die Lehre vom Putativtitel, vgl.

des Verfassers Schrift: „Der Irrthum bei nichtigen Verträgen“ II S. 296 ff.) In diesem letzteren Sinne entspricht es ebenso wie unser deutsches „nichtig“ den Ausdrücken *inanis* oder *vitiosus* und bezieht sich auf Menschen oder Dinge, die nichts taugen, aber dennoch vorhanden sind. So ist denn auch eine nichtige Erklärung eine solche, die zu ihrem Zwecke nicht taugt. Bei ihr ist immer der Thatbestand einer Aeußerung vorhanden, zuweilen sogar eine Rechtsfolge, immer aber fehlen dabei die in ihr angeordneten Folgen. Mit der Verwechslung der Nichtexistenz und der Mangelhaftigkeit hängen auch die Schwierigkeiten zusammen, die man unnothiger Weise der (übrigens nur bei zweiseitigen Verträgen denkbaren) Annahme einer relativen (d. h. nicht allen gegenüber Platz greifenden) Ungültigkeit in den Weg stellt (Regelsberger hat sich erfreulicherweise in der Irrthumslehre dazu entschlossen, sie anzunehmen, Pandekten I. S. 526; es kann ihm übrigens nicht zugegeben werden, daß der Verf. dieses Aufsatzes von seinem Standpunkt ihm darin nicht folgen kann; wer vielmehr die Frage nach der Wesentlichkeit des Irrthums für eine Auslegungsfrage hielt, der wird mit Nothwendigkeit zur Annahme gedrängt, daß nur eine solche Vertragspartei, die durch den Irrthum geschädigt ist, sich auf ihn berufen darf; denn dies ergiebt jede Auslegung, die *ex fide bona* geschieht. Besteht man unter Nullität nur das Ausbleiben der angeordneten Geschäftsfolgen, so kann man auch von einer relativen Nullität da reden, wo diese Folgen nur bestimmten Personen gegenüber ausbleiben. Wo übrigens ein wesentlicher Irrthum zu einem Vertrage hinführt, der beiden Theilen unerwünscht ist, da wird natürlich von einer bloß einseitigen (relativen) Ungültigkeit des Geschäfts nicht die Rede sein können.)

Die oben gegebene Begriffsbestimmung ist freilich zu eng für die Eheschlüsse und die Urtheile, deren Nichtigkeit bekanntlich, wie schon vorher erwähnt wurde, eine gewisse vorläufige Rechtsfolge nicht ausschließt. Die nichtige Ehe ist daher keineswegs eine Ehe ohne die angeordneten Rechtsfolgen. Vielmehr ist sie eine Ehe mit bloß vorläufigen ehelichen Rechtsfolgen; allerdings nach dem Entwurfe nicht mit allen solchen Folgen. Dritten kann nämlich die Nichtigkeit und auch die Anfechtbarkeit einer Ehe dann entgegengehalten werden, wenn sie diesen Mangel kannten und dennoch im Hinblick auf den Bestand

der Ehe mit einem der Gatten ein Geschäft abschlossen, oder gegen ihn ein Urtheil erwirkten. (§§ 1236, 1252, erste Lesung 1258 und 1270.) Das soll auch dann gelten, wenn eine gerichtliche Ungültigkeitserklärung bei diesem Geschäftsabschlusse noch nicht vorliegt. — Dies ist aber eine Ausnahme, sonst sollen nach dem Entwurfe Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nur durch besondere Klage geltend gemacht werden. (§§ 1235, 1249, erste Lesung 1252 und 1266. § 588 Reichscivilprozeßordn.) Die nichtige Ehe ist also nach dem Entwurfe kein nichts und ohne einen gewissen Thatbestand undenkbar. Was wir bei solchen Ehen immer vorauszusetzen haben, das sind die Erklärungen, um deren Nichtigkeit oder Entkräftbarkeit es sich handelt; denn eine Entkräftung ist undenkbar ohne einen Gegenstand, der entkräftet werden soll. Eine Anordnung der Ehefolgen durch die bei dem Eheschließungsakte thätigen Personen, also durch die Brautleute und den Standesbeamten, müssen wir daher als begriffliche Merkmale der gültigen, wie der nichtigen Ehe voraussetzen (§ 1226) und können da, wo eine dieser Erklärungen fehlt, auch nicht einmal eine nichtige Ehe annehmen. Das Fehlen dieser Erklärungen ist also strenge genommen mehr, als ein bloßer Formmangel der Eheschließung, es ist die Abwesenheit eines Thatbestandsmerkmals. Dies ergibt sich aus der Bedeutung, den das Wort nichtig bei Eheschließungen vernünftiger Weise allein haben kann.

Die Aufgabe der Praxis und der Wissenschaft wird es sein, dies festzustellen; die Kraft, welche das Gesetz der Eintragung in das Register beilegt, kann nicht darüber hinweghelfen. Im Uebrigen ist es aber sehr verständig, an diese Eintragung die Vermuthung zu knüpfen, daß alle Förmlichkeiten bei dem Trauungsakte gewahrt sind, und die trotzdem formlose Eheschließung vorläufig wirken zu lassen, bis eine Nichtigkeitsklage alle ihre Folgen wegräumt. Ja selbst eine Vermuthung dafür, daß bei der eingetragenen Ehe auch die zur Trauung nöthigen drei Erklärungen abgegeben worden sind, ließe sich rechtfertigen. Wahrscheinlich war es sogar die Absicht der Verfasser der zweiten Lesung, sie aufzustellen; denn es ist nicht unmöglich, daß sie auch da, wo sie von einer Nichtigkeit wegen Formmangels reden, ungenauer Weise auch solche eingetragene Ehen, bei denen die erforderlichen Erklärungen gar nicht erfolgt sind, mitbezeichnen wollten. Wahrscheinlich würde man also das Gesetzbuch in ihrem Sinne aus-

legen, wenn man dies voraussetzte und den Satz aufstellte: „Wenn eine Ehe in ein Heirathsregister eingetragen ist, so wird vermuthet, daß ihr eine formgültige Eheschließung vorangegangen ist. Diese Vermuthung kann nur durch eine besondere Nichtigkeitsklage beseitigt werden.“ Dann würde die Eintragung einer gar nicht abgeschlossenen Ehe allerdings die Bedeutung eines nichtigen Eheschließungsaktes erlangen. Jedenfalls würde es erwünscht sein, wenn das Gesetzbuch sich über diesen Punkt noch klarer äußerte, als es geschehen ist.

Die Eintragung soll aber in der zweiten Lesung noch weitere Folgen haben. Nach ihrer Vorschrift wird die wegen Formmangels nichtige, aber dennoch eingetragene Ehe durch ein zehnjähriges Zusammenleben der Gatten völlig geheilt. (§ 1230, ein Seitenstück des neuen § 815.) Diese Bestimmung enthält eine ganz neue eigenthümliche Erziehung der Gattin ohne titulus und bona fides, oder richtiger eine gesetzliche Erwerbsfrist für ehemännliche Rechte, die wohl schwerlich einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht, aber doch auch andererseits um der Seltenheit ihrer Anwendung willen keinen großen Schaden anrichten wird. (Hier, wie sonst, ist wohl das Unterscheidungsmerkmal zwischen der Verjährung und der gesetzlichen Befristung darin zu sehen, daß jene einen ohnehin wahrscheinlichen Rechtszustand unanfechtbar macht, diese einen neuen absichtlich erzeugt.)

Wenn die zweite Lesung unter den nichtigen Ehen auch noch die Eheschließung mit einer bewußtlosen Partei hervorhebt (§ 1231), so hat man dabei sicherlich nicht ohnmächtige Brautleute in's Auge gefaßt; denn ein ohnmächtiger Mensch kann überhaupt auch nicht einmal den äußeren Schein eines Geschäftsabchlusses vorstellen. Vielmehr erscheinen die hypnotisirten Opfer einer Suggestion dem Gesetzgeber vorgeschwebt zu haben. Die Mitglieder der Kommission haben hier gewissermaßen einen bekannten Münchener Skandalprozeß vorausgeahnt. Vielleicht ist auch an sinnlos betrunkene Brautleute gedacht worden. Der Verfasser vermag übrigens nicht einzusehen, warum man nicht diese Fälle genau ebenso behandelt hat, wie die erzwungenen Ehen, denen sie durchaus ähnlich sind. Man würde sich auch bei ihnen mit bloßer Anfechtbarkeit der Ehe sehr wohl haben begnügen können.

Daß das Ehehinderniß des Ehebruchs ein Nichtigkeitsgrund

(impedimentum dirimens) sein soll (§ 1234), läßt sich wohl rechtfertigen; denn da, wo eine Ehe wegen Ehebruchs getrennt worden ist, ist die Gefahr besonders groß, daß die beiden Ehebrecher ihre unerlaubten Beziehungen vor dem Standesbeamten durch Betrug vertuschen, weil auf dem Wege des Verbrechenß bekanntlich jede böse That fortzeugend Böses zu gebären pflegt.

Neben den Nichtigkeitgründen stehen die Gründe der Unanfechtbarkeit. (§§ 1238 ff.) Es ließe sich wohl daran zweifeln, ob der Unterschied zwischen nichtigen und anfechtbaren Geschäften bei der Ehe angebracht war. Das Merkmal, an das man ihn sonst anzuknüpfen sucht und dem auch die allgemeinen Vorschriften des Entwurfes (§§ 110 ff., erste Lesung §§ 108 ff.) entsprechen, scheint hier zu versagen, da ja auch der nichtige Ehebund nur durch eine besondere Erklärung seiner Kraft völlig beraubt werden kann, während sonst nur anfechtbare Geschäfte, nicht aber nichtige, eine vorläufige Gültigkeit ihres Inhaltes genießen. Auch das relativ nichtige Geschäft muß, wenn es wirklich ein solches ist, und nicht bloß ein anfechtbares, der Partei, der gegenüber es nicht Stich hält, ohne gültigen Inhalt bleiben und zwar auch ohne daß diese Partei es nöthig hat, eine besondere Anfechtungserklärung abzugeben. Diese Erklärung ist ja eben (von Ehen und Urtheilen abgesehen) das Kennzeichen der Anfechtbarkeit. Die Ansicht Windscheids, der sich Mitteis (a. a. O. S. 108 ff.) anschließt, verwischt vollkommen das Unterscheidungsmerkmal der relativen Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit, da sie auch die relative Nichtigkeit von einer Anfechtungserklärung abhängig macht. — Wer z. B. aus einem offenbar nichtigen Geschäfte klagt, wird beim Ausbleiben des Gegners abgewiesen (C.P.D. § 296, 2), wer aus einem bloß anfechtbaren Geschäfte Klage erhebt, bewirkt die Verurtheilung des abwesenden Gegners. Fälle von so verschiedener Behandlung darf man also nicht verwechseln. Hienach ist die Nichtigkeit der Ehe in der Regel nur eine gesteigerte Anfechtbarkeit (Mitteis in den dogm. Jahrb. Bd. 28 S. 164 zählt sie geradezu zur Anfechtbarkeit, in Widerspruch mit der Rede-weise der Gesetzestexte, vgl. dort S. 116 ff. Aehnlich Wendt, Pandekten S. 166), ihre Anfechtbarkeit aber immer nur eine geminderte Nichtigkeit. Insbesondere ist die Heilbarkeit des Geschäftes kein Kennzeichen der Anfechtbarkeit, da auch nichtige Ehen, namentlich die

Ehen der Geschäftsunfähigen durch Bestätigung heilbar sein sollen. § 1231, 2. Die viel verbreitete Annahme, daß Unheilbarkeit ein „logisches Postulat“ der Nichtigkeit ist (vgl. z. B. Mitteis a. a. O. S. 110), hängt mit der oben gerügten Verwechslung des Nichtvorhandenseins und der Nichtigkeit zusammen. Nichtig ist freilich, daß der Gesetzgeber dazu geneigt sein wird, bei besonders schlimmen Ungültigkeitsfällen Unheilbarkeit des Mangels anzunehmen.) Hier, wie sonst ist der Sinn des Gegensatzes der beiden Arten mangelhafter Geschäfte ein ganz besonderer. Immer deutet er auf eine größere oder geringere Stärke des Mangels hin. Worin aber die Grenze zwischen beiden Stärkegraden zu sehen ist, worin also der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit liegen soll, das kann nur in jedem Falle besonders bestimmt werden, in dem diese Ausdrücke erwähnt werden. (Der Verfasser hat dies näher ausgeführt in einer Schrift *Der Irrthum bei nichtigen Verträgen* S. 194 ff., 313 ff., vgl. hierzu Mitteis in den *Jahrb. f. Dogmatik* Bd. 28 S. 85 ff., besonders S. 106.) So ist es auch bei der Ehe. Der Entwurf sucht hier durch das Wort „Anfechtbarkeit“ einen Ersatz zu schaffen für den Ausdruck „Ungültigkeit“, den die Reichs-civilprozeßordnung nach dem Vorbilde des preussischen Landrechts der Nichtigkeit entgegenstellt. Es hängt dies sicherlich damit zusammen, daß in der ersten Lesung des Entwurfs das Wort Ungültigkeit in den allgemeinen Vorschriften einen Gattungsbegriff bezeichnete (Buch 1, Titel 7 der ersten Lesung), der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit umfaßte in Anlehnung an die bekannte Redeweise Windscheids, die sich seit einiger Zeit allgemeiner Anerkennung erfreut. (Vgl. z. B. Mitteis, *Jahrb. f. Dogmatik*, Bd. 28 S. 85 ff. „Zur Lehre von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte“.) In der zweiten Lesung ist man davon wieder abgegangen, wahrscheinlich weil nach seiner Ausdrucksart das anfechtbare Geschäft nicht ungültig ist, sondern erst in Folge der Anfechtung ungültig wird. Die Anfechtbarkeit ist also hiernach nur eine Vorstufe der Ungültigkeit. Ihr Gegensatz zur Nichtigkeit wird jedoch in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften über Ungültigkeitsklagen und Nichtigkeitsklagen behauptet. (§ 1249, 2. Wir werden uns also in Zukunft nach einem neuen Namen für den Gattungsbegriff umzusehen haben, der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit in sich schließt, und hier statt, wie bisher,

von Ungültigkeit vielmehr von Mangelhaftigkeit, Unvollkommenheit u. dergl. reden müssen.) Nach § 592 der Reichscivilprozessordnung ist die Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann. So auch nach dem Entwurfe, der sich hierüber allerdings nur in einer Anmerkung durch einen Zusatz zur Civilprozessordnung äußert. (Vgl. d. Anm. zu § 1236 u. hierzu Mittels a. a. O. S. 116.) Es ist hiernach zweifelhaft, ob nicht die Ausdrücke „Richtigkeit“ und „Anfechtbarkeit“ im ersten Buche des Entwurfes ganz andere Begriffe bezeichnen, als im vierten und ob es möglich ist, für beide Bücher einheitliche Begriffsbestimmungen der richtigen und der anfechtbaren Geschäfte zu gewinnen. Da wir jedoch annehmen müssen, daß die Sprache eines Gesetzbuches im Zweifel von Widersprüchen frei ist, so werden wir mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Ehe folgender Maßen definiren können: Im Sinne des Entwurfes ist Anfechtbarkeit eines Geschäfts diejenige Mangelhaftigkeit seines Inhalts, die lediglich von der Willenserklärung eines der Beteiligten abhängt, Richtigkeit aber eine solche, die auch noch auf andere Weise hervorgekehrt werden kann.

Fragt man nunmehr nach den einzelnen Fällen, in denen eine Klage wider den Bestand einer Ehe von Amts wegen möglich ist, so wird man auf eine Casuistik verwiesen. Beide Klassen von Ehemängeln werden aufgezählt. (§§ 1230 ff., 1239 ff.) Der allgemeine Gedanke des preussischen Landrechts, das Richtigkeit und Unheilbarkeit des Ehemangels als eins behandelt (A. L. R. II. 1, § 934 (946)), ist aufgegeben. Es giebt vielmehr im Entwurfe neben den unheilbaren Richtigkeitsfällen und den immer heilbaren Anfechtbarkeiten noch eine dritte Klasse: die Fälle heilbarer Richtigkeit. So bei den Ehen der Geschäftsunfähigen, also der Geisteskranken und der Kinder und den Trauungen bewußtloser Personen. (§ 1231, 2.) Hier kann die Ehe von Amts wegen angegriffen werden und doch ist sie durch Bestätigung heilbar. Es liegt darin wohl der Gedanke, daß bei solchen Ehebindnissen der Staat zwar ein Interesse daran hat, zu Gunsten der geschäftsunfähigen oder bewußtlos gewesenen Partei einzugreifen, um ihr Eheband zu zerreißen, daß er es ihnen aber doch nicht verwehren will, in geschäftsfähigem Zustande oder mit klarem Bewußtsein den Mangel ihrer Ehe zu be-

seitigen. Das Richtige würde wohl gewesen sein, bei derartigen Ehen die Zeit der Geschäftsunfähigkeit von der späteren Zeit, in der sie beseitigt ist, abzusondern und vor wiedererlangter Geschäftsfähigkeit Nichtigkeit, nachher aber Anfechtbarkeit der Ehe anzunehmen. Dadurch würde man den naheliegenden Zusammenhang zwischen der Nichtigkeit und der Unheilbarkeit der Ehe gewahrt haben.

Die einzelnen Anfechtungsgründe betreffen Fälle, in denen die Erklärungen der heirathenden Parteien entweder ohne die erforderliche Nebenerklärung eines Dritten geblieben sind (§ 1239) oder ihnen in Folge eines unerwünschten Seelenzustandes dessen, von dem sie ausgehen, ein Mangel anklebt (sog. Willensmängel). (§§ 1240 bis 1243.)

Die fehlende Zustimmung Dritter ist da, wo sie als erforderlich vorgeschrieben ist, kein allgemeiner Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund, namentlich nicht die fehlende Zustimmung des Vaters oder der Mutter. Sie ist, wodurch bekannte Streitigkeiten beseitigt sind, ein bloß aufschiebendes Ehehinderniß. (Motive Bd. IV. S. 30.) Man wird in der Regel in dem Pflichtgeföhle und der Vorsicht des Standesbeamten eine genügende Gewähr dafür finden, daß diese Zustimmungrechte nicht verletzt werden. Bei der Eheschließung des völlig Geschäftsunfähigen kommt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht in Frage; dieser Akt ist wichtig, mag der Vertreter zustimmen oder nicht. (§ 1231, 1.) Wohl aber vermag sie die Eheschließung des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, z. B. eines entmündigten Verschwenders (vgl. Motive I, S. 149), zur gültigen zu machen. (§ 1244.) Bei der Ehe einer solchen Person liegt nun allerdings die Gefahr nahe, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit betrüglicher Weise dem Standesbeamten verschwiegen wird. Wenigstens würde dieser Gesichtspunkt erklären, warum der Entwurf hier in dem Mangel der Zustimmung kein bloßes aufschiebendes Ehehinderniß erblickt, sondern einen Anfechtungsgrund. Dadurch wird allerdings merkwürdiger Weise das Vollwort des Vormundes wichtiger als das des Vaters oder der Mutter, namentlich nach der zweiten Lesung, die dem übergangenen Vertreter selbst das Anfechtungsrecht giebt, das die erste Lesung ihm versagte. (Erste Lesung § 1261, 4, zweite Lesung 1246, 2.)

Nicht zu verwechseln mit diesem Rechte des Vertreters ist eine

Befugniß, die anfechtbare Eheschließung auch dann anzugreifen, wenn ihr Mangel nicht gerade darin lag, daß seine vormundschaftliche Zustimmung fehlte, sondern in einem anderen Umstande. Die ist ihm auch in der zweiten Lesung versagt. (§ 1246, 1, erste Lesung § 1265. Anders § 573 a C.P.O. in II unter Anm. 1 zu § 1236 für Ehen Geschäftsunfähiger.) Er wird also namentlich auch dann die Ehe nicht anfechten können, wenn ein anfechtungsberechtigter Gatte erst nach der Eheschließung seine volle Geschäftsfähigkeit verloren hat, z. B. als Verschwender entmündigt worden ist. Der Wunsch der Gatten, zusammen zu bleiben, wiegt hier schwerer, als die Ansicht eines Vormundes über die Angemessenheit dieses Wunsches.

Wo der Vormund statt des Mündels eine Ehe anfechten darf, da soll seine Säumniß diesem nicht die Folgen einer Verjährung zu ziehen. (§ 1248.)

Insoweit der fehlende Beitritt des Vormundes zu dem Trauungsakte die Ehe anfechtbar macht, kann seine Bestätigung sie heilen. Verweigert er diese ohne Grund, so kann statt seiner das Vormundschaftsgericht sie vornehmen. Die Rechte dieser Behörde sind also auch in diesem Punkte gesteigert. (§ 1244.)

In der Behandlung der Willensmängel sind namentlich die Vorschriften über Irrthum und Betrug bei Eheschließungen in der zweiten Lesung umgestaltet worden. Es hängt dies damit zusammen, daß auch im ersten Buche des Entwurfs das allgemeine Vertragsrecht des Irrthums, weil es in der ersten Lesung stand, eine durchgreifende Abänderung erfahren hat. Für das Eherecht, wie für die Verträge überhaupt ist das Willensdogma weggefallen. (Gegen dieses Dogma richten sich die Ausführungen des Verfassers in den Verhandlungen des Deutschen Juristentages, Bd. III S. 40 ff., vgl. auch Schloßmann, der Vertrag, S. 80 ff.) Seine Gegner, die in ihm die Wurzel alles Uebels der Vortragslehre sehen, athmen erleichtert auf und nur ein banges Gefühl mischt sich in ihre Freude, die Sorge, daß die Anhänger der zu Falle gebrachten Lehre sie vielleicht doch noch in zwölfter Stunde wieder in das Gesetzbuch hineinbringen könnten. Die Beseitigung des genannten Dogmas zeigt sich darin, daß jeder Vertrag, dessen Inhalt durch gegenseitige zustimmende Erklärungen befestigt ist, wegen Irrthums niemals nichtig, sondern nur anfechtbar sein soll. (Zweite Lesung § 94.) Damit ist freilich

keineswegs gesagt, daß es in Zukunft keine wesentlichen Irrthümer mehr geben wird, d. h. keine solche, die mehr als bloße Anfechtungsgründe sind, weil sie den Vertragsschluß überhaupt nicht zu Stande kommen lassen. Auch in Zukunft wird der Irrthum unter Umständen den Thatbestand des Vertragsschlusses im Entstehen hindern oder doch ein Beweisgrund dafür sein, daß ein solches Hinderniß vorliegt. So z. B. dann, wenn aus Irrthum beide Parteien ganz verschiedenen Vertragsnormen zustimmen, so daß es also zu zwei einander entsprechenden Willenserklärungen überhaupt nicht kommt. So etwas ist auch bei Eheschließungen möglich. Ebenso wird da kein Vertrag denkbar sein, wo die irrende Partei zwar dem Vertrage zustimmt, aber nur unter einer Bedingung, die unerfüllt oder ausgefallen ist, mag nun die Bedingung ausdrücklich gestellt sein oder zu den stillschweigend festgesetzten Vertragsbestandtheilen gehören, denn der ausdrücklichen Erklärung soll die durch nachweisbare Verkehrsitte stillschweigend gesetzte Vertragsnorm durchweg gleichstehen, bei Bedingungen ebenso gut, wie bei anderen Bestandtheilen des Vertragsinhaltes. So z. B., wenn eine vergoldete Sache von einem Käufer, der diesen ihren Zustand nicht kennt, unter der Bedingung gekauft ist, daß sie von echtem Golde sei. Hier fehlt es für den vorliegenden Fall überhaupt an einer zustimmenden Erklärung, die abgegebene Erklärung stimmt der Vertragsgültigkeit vielmehr nicht zu. Der Umstand, daß der Irrende die Bedingung für erfüllt hielt, kann daran nichts ändern. *Plus est in re quam in existimatione mentis.* Dieser Irrthumsfall kann freilich bei Eheschließungen nicht vorkommen, da diese Geschäfte Bedingungen nicht zulassen. Jedenfalls wird aber auch in Zukunft der Irrthum die Ursache eines völlig erfolglosen, nicht bloß anfechtbaren Vertragsschlusses da sein, wo neben ihm keine Zustimmungserklärung zu dem von der andern Vertragspartei anerkannten Vertragsinhalte stehen wird.

Dies ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber mit Nothwendigkeit daraus, daß zu jedem Vertragsinhalte, wenn er gültig sein soll, zwei auf ihn gerichtete Erklärungen gehören müssen. (Zweite Lesung § 116.) In solchen Fällen leuchtet die Wesentlichkeit des Irrthums, d. h. seine Kraft, einen erfolglosen Vertragsschluß nach sich zu ziehen, aus dem Sinne der abgegebenen Erklärung hervor.

Anderß da, wo der Irrende bedingungslos dem Vertragsinhalte

zustimmt, aber durch einen Irrthum getrieben, dessen Wesentlichkeit eine innere, äußerlich nicht erkennbar gemachte ist. Auch hier kann die Abwesenheit des Irrthums für den Irrenden innerlich eine unerläßliche Vorbedingung der Geschäftsgültigkeit sein, oder, wie man zu sagen pflegt, seinen innern Geschäftswillen ausschließen. Ist sie jedoch nicht zu einer erkennbaren Gültigkeitsbedingung des Geschäftes geworden, was sie, wie gesagt, bei Eheschließungen überhaupt nicht werden kann, so soll nach der zweiten Lesung grundsätzlich der Sinn der wahrnehmbaren Erklärung dem innern Gedanken ihres Urhebers vorgehen, d. h. das Geschäft zu Stande kommen. Wohl aber ist hier aus naheliegenden Gründen des Mitleids dem Irrenden ein Anfechtungsrecht gewährt, aber nur unter drei Voraussetzungen:

1) Der Irrende muß die andere Vertragspartei entschädigen. (§ 97.) Davon kann bei Eheschließungen strenge genommen keine Rede sein. Der Schaden, den jemand dadurch erleidet, daß wider sein Erwarten seine Ehe aufgelöst wird, läßt sich nicht in Geld ausdrücken. Trotzdem ist im Eherechte dieser Gedanke doch zum Ausdruck gekommen. Denn gezwungenen oder durch den Irrthum des andern Theiles enttäuschten Gatten werden in vermögensrechtlicher Hinsicht die Rechte eines unschuldig Geschiedenen gewährt (§§ 1237, 1252); eine eigenartige, aber glückliche entsprechende Anwendung des Scheidungsrechts auf die Grundfälle der Anfechtung, bei der sicherlich das alte Institut des *matrimonium putativum* als Vorbild gedient hat.

2) Nur ein solcher Irrthum giebt Anfechtungsrechte, dessen Abwesenheit für den Irrenden eine unerläßliche Vorbedingung der Geschäftsgültigkeit war, und nicht ein bloßes Motiv. (Daß ein bloßes irriges Motiv nicht Anfechtungsgrund sein kann, ist allbekannt. Aber nicht einmal die sog. *condicio sine qua non* hat diese Bedeutung. Man unterscheide wohl die ‚*condicio sine qua errans non contraxisset*‘ von der ‚*condicio qua deficiente errans contractum valere nolbat*‘. Nur die letztere ist innerliche Gültigkeitsbedingung.) Voraussetzungen, die einen Geschäftsabschluß nur veranlassen, aber deren später erkannte Unrichtigkeit diesen Abschluß nicht als unerwünscht erscheinen lassen, können keine Anfechtungsgründe sein. Wer z. B. durch die irrige Annahme des Namens eines Kaufmanns veranlaßt war, ihm eine Waare abzunehmen, ohne daß ihm hinterher bei Aufklärung des Irrthums etwas daran liegen konnte.

ob er sie von diesem bezog oder von einem anderen, wird kein Anfechtungsrecht erlangen können. Auch dies ist nicht ganz klar ausgesprochen, der Entwurf (§ 94) redet schlangweg von Erklärungen, die ohne Irrthum (bei verständiger Würdigung des Falles) nicht abgegeben worden wären; es entspricht aber wohl dem Sinne der Vorschrift und muß auch für Eheschließungen gelten. Wo die Aufklärung eines Irrthums dem Irrenden keinerlei schmerzliche Enttäuschung bereitet, da liegt ein Bedürfniß des Schutzes gegen die Folgen des Irrthums überhaupt nicht vor.

3) Nach dem Entwurfe muß der Irrthum, um Anfechtungsgrund zu werden, nicht bloß ein solcher sein, dessen rechtzeitige Aufklärung den Irrenden vom Vertragsabschlusse zurückgehalten haben würde, es wird ferner verlangt, daß diese Zurückhaltung „bei verständiger Würdigung des Falles“ geschehen sein würde. Wo also der Irrende, über seine falsche Voraussetzung aufgeklärt, sich zwar von dem Geschäftsabschlusse ferngehalten haben würde, aber nur aus unverständigen Erwägungen, da soll sein Schutzbedürfniß gegenüber den Folgen seines Irrthums der gesetzlichen Anerkennung nicht werth sein. So z. B. wenn ein abergläubischer Mensch von einem Miethsvertrage zurücktreten will, weil sich herausstellt, daß die Straßennummer des Hauses, um das es sich handelte, die Zahl 13 aufweist. Hier würde ihn die Kenntniß der wahren Sachlage vom Vertrage zurückhalten, aber nicht aus einer verständigen Würdigung des Falles, sondern aus Unvernunft. (Dies Beispiel stammt von Hölder, Archiv f. civ. Praxis Bd. 80 S. 38.) Nur der für vernünftige Leute erhebliche Irrthum soll ein Anfechtungsgrund sein.

Dieser Gedanke ist auch auf das Eherecht angewandt worden, und zwar schon in der ersten Lesung, deren allgemeiner Vertragslehre er noch fremd war, auf die Vorschriften über Täuschung (§ 1259, 1 der ersten Lesung), in der zweiten auch auf diejenige über den Irrthum, der persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des andern Gatten betrifft. (§ 1241.) Nur ist hier dies Erforderniß noch verschärft worden. Es soll hier nicht bloß darauf ankommen, ob eine verständige Würdigung der Sachlage den Irrenden von seiner Erklärung abhalten mußte, sondern auch darauf, ob eine verständige Würdigung des Zweckes der Ehe den gleichen Eindruck auf ihn zu machen geeignet war. Nehmen wir z. B. an,

daß ein wohlhabender Mann lediglich aus Geldgier ein armes Mädchen heirathen will, weil er sie für reich hält, so ist das, was ihm bei Erkenntniß seines Irrthums einen Rücktritt vom Verlöbniße verwehren soll, nicht sowohl eine verständige Würdigung der Sachlage, sondern vielmehr eine verständige oder besser eine vernünftige Rücksicht auf den Zweck und die Bedeutung der Ehe, oder, was beinahe dasselbe sagen will, die schuldige Rücksicht auf die Menschenwürde seiner Braut.

Indem die zweite Lesung derartige Irrthümer in höherem Maße, als die erste, aus dem Kreise der Anfechtungsgründe ausschließt, legt sie nicht mehr den Schwerpunkt unrichtiger Weise in die Parteiwünsche, sondern in die Rücksicht auf die Nachtheile, die eine jede Ehetrennung mit sich bringt. Indem sie ferner auf die verständige Würdigung des Zweckes der Ehe hinweist, vertraut sie die Abgrenzung des Kreises der Irrthümer, die zur Anfechtung berechtigen sollen, dem Ermessen des Richters an (Insofern entspricht die zweite Lesung durchaus den Wünschen, die des Verfassers Gutachten in den Verhandlungen des XX. Deutschen Juristentages, Bd. 3 S. 96 ausgesprochen hat); denn das, was jemand bei gewissen verständigen Erwägungen thun oder unterlassen würde, kann doch sicherlich nicht anders bestimmt werden, als durch freie richterliche Entscheidung. Nur in einem Punkte scheint der Entwurf noch immer nicht das Richtige getroffen zu haben. Es kommt wohl weit weniger darauf an, was der Irrende einstmals vor dem Vertragsschlusse bei dem Fortfalle seiner Einbildung gedacht haben würde und denken durfte, sondern auf das, was er jetzt, bei der Entdeckung seines Irrthums, billiger Weise denken und verlangen darf. Ist ein Ehebund einmal eingegangen, so hat seine Zerreißung bekanntlich in der Regel (namentlich für den weiblichen Theil) die unheilvollsten Folgen. Wenn uns überliefert wird, daß in früherer Zeit eine laxe Praxis Anfechtungen von Ehen zuließ, weil die Frau nicht ordentlich kochen konnte oder nicht das erhoffte Vermögen besaß (Die Beweisstellen finden sich in des Verfassers Schrift: Der Irrthum bei wichtigen Verträgen, VI S. 417, Anm. 1), so liegt das Verletzende dieser Rechtsprechung, die glücklicher Weise veraltet ist, nicht darin, daß sie etwa nicht genug darauf achtete, was der enttäuschte Gatte vor der Ehe verständiger Weise wohl hätte beschließen sollen, sondern darin, daß sie ihm nach der Trauung gestattete, die

wichtigsten Rücksichten auf seine Frau seinen Anfechtungsgelüsten unterzuordnen. Es sollte daher der Irrthum bei Ehen nur dann als Anfechtungsgrund gelten, wenn er bei seiner Aufklärung dem Richter wichtig genug erscheint, um die Nachtheile der Ehetrennung aufzuwiegen. Hiernach würde nicht bloß das richterliche Ermessen den entscheidenden Ausschlag geben, wie es das auch nach dem Entwurfe thut, sondern es würde zugleich ein Leitstern vorhanden sein, nach dem man sich richten kann und zugleich eine Formel, die der Würde und der Bedeutung der Ehe Rechnung trüge und die Casuistik des Entwurfes bei Täuschung und bei bloßem Irrthume entbehrlich machen könnte. In dieser Casuistik zeigen sich die Ueberreste eines alten Nothstandes der Irrthumslehre. Bei der allgemeinen Vertragslehre ist sie beseitigt, wir finden dort nicht mehr die altmobische Litanei vom *error in persona*, *in re*, *in negotio*, *in substantia*. Wohl aber hat die zweite Lesung bei der Ehe zu scharfsinnigen Unterscheidungen des beachtenswerthen vom gleichgültigen Irrthume begriffen, in denen nicht auf die Bedeutung des Irrthums für die Parteiwünsche, sondern auf den Gegenstand, über den sich eine Partei zufälliger Weise geirrt hat, verfehlter Weise ein Gewicht gelegt wird. (In diesem Punkte die frühere Lehre zum Fall gebracht zu haben, ist ein Verdienst Zitelmann's, vgl. des Verf. Schrift: Der Irrthum u. s. w. II, S. 565.) Insofern enthält sogar die zweite Lesung einen Rückschritt gegen die erste. (Vgl. erste Lesung § 1259, 2.) Warum man zu der Casuistik in der Bestimmung der erheblichen Irrthümer zurückgekehrt ist, liegt freilich auf der Hand. Man wollte die Anfechtung der Ehen wegen Irrthums erschweren im Vergleiche zu der Anfechtbarkeit anderer Verträge aus dem gleichen Grunde. Nicht alle Gründe, die schwer genug wiegen, um einer Köchin den Dienstvertrag aufzukündigen, dürfen zur Verstoßung einer Lebensgefährtin berechtigen. Um die Scylla einer so weit gehenden Anfechtbarkeit der Ehen zu vermeiden, verfällt nunmehr der Entwurf in die Charybdis einer Casuistik, die deshalb entbehrlich ist, weil die vorher genannte Formel alle ihre Fälle völlig miteinschließt. Diese Casuistik ist aber auch gefährlich, weil sich an sie eine Fülle von Streitfragen anzusetzen vermag.

Ein Irrthum soll nämlich (abgesehen von dem Falle der Täuschung) in vier Fällen ein Anfechtungsgrund sein:

- a) Wenn der Irrende nicht wußte, daß es sich um eine Eheschließung handelte. (§ 1240.) Es wird dabei jedenfalls vorausgesetzt, daß er trotzdem eine Erklärung abgegeben hat, aus der seine Unkenntniß nicht ersichtlich war. War sie ersichtlich, so enthielt nach allgemeinen Auslegungsregeln diese Aeußerung ihrem Sinne nach keinen Beitritt zum Eheschlusse, bewirkte also nicht einmal eine ansehbare Ehe, sondern ein gänzlichcs Mißgücken des Eheschlusses. Daß in dem genannten Falle ein beachtenswerther error in negotio vorliegt, würde aber sicherlich nach jeder Ansicht angenommen werden müssen.
- b) Wenn der Irrende zwar wußte, daß es sich um eine Eheschließung handle, aber bei seiner Erklärung nicht wußte, daß sie auf eine Eheschließung gerichtet war. (§ 1240 cit.) Dieser Fall wird mit Recht dem soeben erwähnten gleichgestellt.
- c) Bei Personenverwechslungen ist die Anfechtung der Ehe erlaubt. (§ 1241.) Auch hiergegen kann sich kein Widerspruch erheben. Jede Eheschließung soll auf den besonderen Eigenschaften des andern Theils beruhen. Der bloße Gedanke einer Fungibilität der Heirathswünsche widerstrebt der Menschenwürde. Darum hat auch das kanonische Recht diesen Irrthum als erheblich anerkannt.
- d) Der Personenverwechslung gleichgestellt ist der Irrthum über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des andern Gatten, die den Irrenden bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden. (§ 1241 cit.)

Daß die soeben erwähnte Bedingung den entscheidenden Punkt nicht trifft, wurde schon hervorgehoben. Ob es überdies glücklich war, das Wort „Verhältnisse“ hier in die Gesetzesprache einzufügen, muß bezweifelt werden. Bekanntlich haften die Verhältnisse der Menschen und der Dinge nicht an der Außenwelt, sondern werden durch die verbindende Kraft des Denkens hergestellt. Gedankenreiche Köpfe sehen fast überall Verhältnisse, gedankenarme fast nirgends. Eine einheitliche Rechtspflege wird sich auf einem solchen Begriffe schwerlich aufbauen lassen. Darum ist die Fassung des Entwurfs hinsichtlich der Täuschung glücklicher, als hinsichtlich des Irrthums

ohne Täuschung. Der getäuschte Gatte darf sich unter den ange- deuteten Bedingungen auf den Irrthum über alle möglichen Umstände berufen, nicht bloß auf den Irrthum über Eigenschaften und Ver- hältnisse. (§ 1242.) In dieser Unterscheidung liegt allerdings auch wieder ein richtiger Gedanke. Gegenüber einem betrügerischen oder des Betruges kundigen Ehegenossen ist eine rücksichtslosere Zerreißen des geschlossenen Bandes gestattet, als gegenüber einem redlichen. Dagegen läßt sich nichts einwenden. Ob es aber ein glücklicher Ausdruck für diesen Gedanken war, zwischen Umständen einerseits und Eigenschaften oder Verhältnissen andererseits zu unter- scheiden, das ist die Frage. Bei einer allgemeinen Formel, die den Richter ermächtigt, in jedem Fall die Schwere des Anfechtungsgrundes gegen die Nachtheile der Ehetrennung abzuwägen, würde die betrüg- liche Handlungsweise des einen Gatten sicherlich niemals übersehen werden und immer in's Gewicht fallen, ohne daß zu befürchten wäre, daß wir die verschwundenen Ehescheidungen wegen mangelnder Eigen- schaften auf dem Gebiete der Kochkunst oder unzulänglicher Vermögens- verhältnisse wieder aufleben sähen.

Die errungene Ehe ist nicht minder anfechtbar als jedes andere errungene Geschäft und zwar in beiden Lesungen (§ 1243, erste Lesung 1259, 1); denn bei ihr erscheint jede Vergewaltigung noch verletzender, als anderswo. In der näheren Behandlung der Anfechtungsklagen finden sich Unterschiede zwischen nichtigen und anfechtbaren Ehen, deren Berechtigung zweifelhaft ist, denen aber der gemeinsame Gedanke zu Grunde liegt, daß eine Ehe, deren Mangel nicht einmal von Amts wegen aufgedeckt werden kann, eine höhere Lebenskraft besitzen soll, als eine nichtige. Es sind dies folgende Vorschriften:

1. Das Anfechtungsrecht ist an kürzere Fristen gebunden, als die Nichtigkeitsklage. (§ 1247.)
2. Eine Rücknahme der Anfechtungsklage zerstört die rechtliche Bedeutung des Klagegrundes, anders die Rücknahme der Nichtigkeitsklage. (Motive zu § 1268 der ersten Lesung IV, S. 98. § 579 Reichscivilprozeßordnung.)
3. Stirbt der Anfechtungsgegner, so verliert die nichtige Ehe alle und jede Kraft ohne Weiteres (§ 588 der Reichs- civilprozeßordnung, § 1235 des Entwurfs, zweite Lesung).

Diese Vorschrift ist nicht unbedenklich, weil sie die Rechtsicherheit gefährdet), die anfechtbare nur dann, wenn dem Nachlassgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form die Anfechtung erklärt ist. (§ 1250.)

4. Der Gatte eines Verschollenen, der nach dessen Todeserklärung eine neue nichtige Ehe eingeht, fällt bei der Rückkehr des ersten Gatten ohne Weiteres in die frühere Beziehung zurück. Eine anfechtbare neue Ehe bleibt dagegen zunächst bestehen. (1464 Abs. 3.)

Es mag dahin gestellt bleiben, ob es sich nicht empfehlen würde, in allen diesen Punkten die Fälle der heilbaren Nichtigkeit mit der Anfechtbarkeit auf eine Linie zu stellen, natürlich nur von dem Augenblicke ab, von dem die Ehen heilbar sind.

Unter den Scheidungsgründen hat nach bekannten Kämpfen die Geisteskrankheit sich wieder einen Platz errungen, jedoch soll sie nicht unter allen Umständen ein Scheidungsgrund sein, vielmehr nur dann den andern Theil zur Ehetrennung berechtigen, wenn sie mehr als drei Jahre dauert; — vielleicht ist hier daran gedacht, daß in besonders schweren Fällen in dieser Zeit regelmäßig der Tod den Kranken und seinen Gatten erlöst. Außerdem muß dies Uebel, um dem andern Gatten ein Scheidungsrecht zu geben, einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung desselben ausgeschlossen ist. (§ 1464.) Der Ausdruck „geistige Gemeinschaft“ ist leider keineswegs unzweifelhaft. Man kann dabei an den geistigen Verkehr denken, der bekanntlich sehr häufig auch noch durch Briefe aus der Irrenanstalt aufrecht erhalten wird, aber auch an das bisher vorhandene gegenseitige Verständniß der Gatten für ihre Eigenart. Die letztere Deutung würde die Scheidungen gar zu sehr erleichtern. Man sollte wohl besser durch ärztliches Gutachten feststellen, ob von der Auflösung der Ehe eine weitere Schädigung des Gemüthszustandes des Kranken zu befürchten sein würde oder nicht. Solche Befürchtung müßte das Scheidungsrecht ausschließen. Eine Trennung der Ehegatten würde aber sogleich von dem Beginne der Krankheit ab zulassen sein, damit nicht erblich belastete Kinder erzeugt werden. Die Praxis wird dies in Zukunft unter dem Gesichtspunkte bewirken können, daß in einem solchen Falle ein Mißbrauch der Rechte des

geisteskranken Mannes vorliegt, wenn er die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens begehrt, die Trennung von der geisteskranken Frau wird ihr Mann auch ohne richterliche Hilfe bewirken können.

Von geringer Bedeutung ist die Abkürzung der Verjährungszeit für Scheidungsklagen von dreißig Jahren auf zehn.

Die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung sind näher in der zweiten Lesung geregelt, doch kann dies nur im Zusammenhange mit dem ehelichen Güterrechte erörtert werden. Erwähnt soll hier nur werden, daß der wegen Geisteskrankheit geschiedene Gatte von dem andern Theil denselben Unterhalt verlangen kann, den der an einer Ehescheidung schuldige Gatte dem unschuldigen gewähren muß (§ 1477), eine Bestimmung, die sicherlich zu billigen ist.

Die Vorschrift, daß die Wiederannahme des Familiennamens der schuldigen Frau auferlegt werden kann und der unschuldigen erlaubt wird, ist eine sehr erwünschte Ergänzung der ersten Lesung. (§ 1478.)

Bei der Vertheilung der Kinder unter die geschiedenen Gatten sind dem, wie wir sahen, in der zweiten Lesung mit vielen neuen Befugnissen ausgestatteten Vormundschaftsgerichte entscheidende Bestimmungen anvertraut. (§ 1479.)

Die zweite Lesung hat die vorläufige Scheidung in gewissen Fällen, die in der ersten als Scheidung von Tisch und Bett bezeichnet war (§ 1444 ff. der ersten Lesung), wieder beseitigt. Wohl aber soll in der Civilprozeßordnung bestimmt werden, daß auf Antrag des Scheidungsklägers und da, wo eine Ausöhnung zu erlangen ist, das Scheidungsverfahren auszusetzen ist und zwar auf höchstens zwei Jahre. (Siehe die Anm. zu § 1463. Auch die erste Lesung kannte diese vorläufige Trennung neben der Scheidung von Tisch und Bett § 1462.) Auch die Scheidung von Tisch und Bett im ersten Entwurfe sollte nichts anderes sein, als eine bloße Vorstufe zu der später nachfolgenden Trennung vom Ehebande. (Erste Lesung § 1445.) Darum paßte der althergebrachte Name nicht auf eine solche vorläufige unvollkommene Trennung. Eher ließe er sich, wie schon vorher angedeutet wurde, da anwenden, wo in Zukunft das eheliche Zusammenleben wegen Mißbrauchs der hemännlichen Rechte aufgehoben werden wird, ohne daß die Ehe ortsfällt. (Siehe oben S. 7.) Die alterthümliche Bezeichnung

ist jedoch mit Recht auch dort vermieden worden. Ihre drastische Färbung verlegt das feinere Empfinden der Gegenwart, zu deren Sitten sie nicht mehr paßt.

Bei der Auflösung der Ehen der Verschollenen ist ein Fall geregelt, mit dem sich neuere Dichtungen beschäftigt haben, die Heimkehr des Gatten, dessen ehelicher Lebensgefährte sich inzwischen anderweitig verheirathet hat. Hier wird dem conjux binubus ein Wahlrecht zwischen dem älteren und dem neuen Ehegenossen gegeben. Er darf, wenn er will, zu seiner ersten Neigung zurückkehren, muß aber dann den zweiten Ehegatten durch Gewährung eines Unterhaltes entschädigen, sofern dieser nicht bei der Trauung wußte, daß sein Vorgänger noch am Leben war. (§ 1484.) Die Bestimmung hat etwas ansprechendes; man wird sich aber freilich erst an den Gedanken gewöhnen müssen, daß es in Zukunft Ehen geben soll, bei denen der eine Theil früher vorübergehend in einem Zwischenzustande mit einem Dritten verheirathet war.

Zurückblickend müssen wir feststellen, daß die zweite Lesung in einem Gebiete, das schon in der ersten im Großen und Ganzen recht wohl gelungen war, noch erhebliche Verbesserungen angebracht hat. Ist auch manches noch weiterhin verbesserungsfähig und anderes sogar zur einfachen Wegstreichung geeignet, so würde doch auch gegenüber der zweiten Lesung, wie gegenüber der ersten, eine unveränderte Annahme des Werkes jedenfalls ein geringeres Uebel sein, als die gänzliche Verwerfung.

Ex. C. S.

H. H. H.



